



# Die Reform des SGB VIII als Deprofessionalisierungsstrategie Sozialer Arbeit

PROFESSIONSBEZOGENE PERSPEKTIVEN DES AKTUELLEN REFERENT\*INNENENTWURFS

NIKOLAUS MEYER

## 1. Einleitung

Professionalisierung stellt aus Sicht einer interaktionistisch geprägten differenztheoretischen Professionstheorie zunächst einen Prozess der Verberuflichung dar (vgl. Nittel 2000).<sup>1</sup> Die Vertreter\*innen der sozialarbeiterischen Zeitdiagnose beschreiben dabei ein tendenziell unklares Bild beim Stand der Professionalisierung Sozialer Arbeit (vgl. Dewe & Stüwe 2016). „Die weitgehend gelungene Akademisierung verberuflichter Sozialer Arbeit in Deutschland steht trotz aller Differenzen im Detail (Fachhochschulausbildung vs. einschlägige universitäre Studiengänge Soziale Arbeit) weitgehend außer Frage (vgl. Otto 2014). Doch neuere gesellschaftliche, besonders sozialpolitische Veränderungen lassen allerdings die seit Jahren als gesichert geglaubte bzw. zunächst gelungene Professionalisierung der Sozialen Arbeit zunehmend als zweifelhaft erscheinen“ (Dewe & Stüwe 2016, S. 11f.). Eine genauere Analyse der Professionalisierungsbestrebungen Sozialer Arbeit zeigt entsprechend (Meyer 2019), dass die einzelnen Handlungsfelder

Sozialer Arbeit in unterschiedlich starker Weise professionalisiert sind, wobei die Kinder- und Jugendhilfe den stärksten Grad der Professionalisierung innerhalb der Handlungsfelder Sozialer Arbeit aufweist.<sup>2</sup> Dies liegt in besonderer Weise am Grad der Verrechtlichung der Kinder- und Jugendhilfe in Form des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII (ebd.). Dieses bietet einen echten Professionalisierungsvorteil: Immerhin wird im SGB VIII das Fachkräftegebot festgelegt, was für andere Bereiche der Sozialen Arbeit nicht gilt, die entsprechend einen anderen Grad der Verberuflichung aufweisen. Diese Differenz zu anderen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit und ihre Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe wird bei einem Vergleich von Berichten aus stationären Einrichtungen der Behinderten- und der Jugendhilfe deutlich (vgl. Meyer & Siewert 2021).<sup>3</sup> Insofern stellen mögliche rechtliche Änderungen am SGB VIII immer auch eine professionsbezogene Fragestellung dar. Der nachfolgende Beitrag diskutiert die aktuelle Version (Stand: 5. Oktober 2020) des Referent\*innenentwurfs

Insofern stellen mögliche rechtliche Änderungen am SGB VIII immer auch eine professionsbezogene Fragestellung dar.

Es wird ein ungeheures Misstrauen gegenüber der Professionalität von Beschäftigten in der Sozialen Arbeit spürbar.

zur Reform des SGB VIII nun mit Blick auf die Folgen für die Berufsgruppe im Wissen, dass Änderungen der Arbeitsbedingungen immer auch unmittelbaren Einfluss auf die Adressat\*innen Sozialer Arbeit haben (vgl. Buschle & Meyer 2020).

## 2. Der aktuelle Referententwurf

Insgesamt gibt es zahlreiche kleine und große „Formulierungsbaustellen“ im Referent\*innenentwurf. Dazu zählen beispielsweise die starke und wiederkehrende Fokussierung auf gruppenbezogene statt einzelfallbezogener Hilfen sowie die Fokussierung auf Maßnahmen und Projekte, wobei nachfolgend lediglich auf vier für die Berufsgruppe besonders prägnante Aspekte eingegangen wird.

Ein Aspekt, der den gesamten der Referent\*innenentwurf durchzieht und gleichzeitig quer zu den thematischen Schwerpunkten liegt: In der detaillierten Ausgestaltung bisher eher rahmenabsteckender Formulierungen wird ein ungeheures Misstrauen gegenüber der

Professionalität von Beschäftigten in der Sozialen Arbeit spürbar. Die Bundesregierung sieht beispielsweise offenbar die Notwendigkeit, die Angemessenheit der professionellen Kernaktivitäten – hier insbesondere die Beratung der Adressat\*innen oder deren Angehörigen – gesetzlich zu regeln (u. a. §§ 8b, 10a, 36, 37, 37b/c, 47, 52, 78, 79 SGB VIII sowie § 1632 Abs. 4 BGB).

Die Einbindung aller Akteur\*innen mit ihren spezifischen Perspektiven und Fähigkeiten sowie unter Abwägung der lebensweltbezogenen Voraussetzungen ist, dies scheint der Bundesregierung unbekannt, für ein professionelles Arbeitsbündnis (Oevermann 1996) in der Sozialen Arbeit seit mehreren Jahrzehnten grundlegende Voraussetzung. Insofern stellen die Formulierungen eher überraschende Perspektiven dar: Einerseits bleibt die formulierte Angemessenheit in ihrer Struktur und Qualität völlig ungeklärt, andererseits beinhaltet sie stets eine Unterstellung bezüglich einer Unangemessenheit der Beratung Sozialer Arbeit in der Vergangenheit.

Gleichzeitig verweisen diese, die Aufgabe Sozialer Arbeit scheinbar klarstellenden Formulierungen auf die Unkenntnis des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Sachen Soziale Arbeit: Lebensweltorientierung, einst im Zuge des Achten Jugendberichts der Bundesregierung als Paradigma in der Sozialen Arbeit etabliert (BM-fJFG 1990) und heute zum festen Bestandteil der theoretischen sowie praktischen Diskurse der Sozialen Arbeit gehörend (Thiersch 2014), scheint nicht zu existieren. Vielmehr bedarf es der rechtlichen Regelung der angemessenen und „wahrnehmbaren“ (?) Beratung durch die Angehörigen der Sozialen Arbeit. Dabei kommt dem Bildungsaspekt, konstitutiv für die Lebensweltgestaltung, im Reformentwurf übrigens nur eine marginale Rolle zu.

Eine weitere wesentliche Änderung stellt die Selbstvertretung (§ 4a)

dar. Auf den ersten Blick scheint diese zu schaffende Institution eine sehr gute Idee, immerhin umfassen die Selbstvertretungen die Artikulation der Bedarfe der Adressat\*innen „innerhalb von Einrichtungen“ wie auch das „gesellschaftliche Engagement zur Vertretung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe“. Hier dürfte die Klärung der Frage von vitalem Interesse sein, ob eine solche Selbstvertretung alle beschriebenen Funktionen auf der Mikro- und der Makroebene umfassen muss. Auf der Mikroebene schafft sie in den Einrichtungen die institutionalisierte Form von Partizipation, um die „selbstorganisierte“ Beteiligung der Adressat\*innen zu gewährleisten. Was auf der Mikroebene also im Alltag noch mehr oder weniger gut funktionieren mag, wenngleich es auch hier Ausnahmen bei der Möglichkeit zur Selbstorganisation geben wird, funktioniert auf der Makroebene überhaupt nicht mehr. Denn:

Wer von den Adressat\*innen in der Jugendhilfe ist denn so „sprechfähig“, um sich selbst gegenüber Institutionen zu vertreten und nicht nur sich selbst, sondern auch andere Adressat\*innen gegenüber anderen gesellschaftlichen Akteur\*innen? Das setzt einerseits voraus, dass die Adressat\*innen selbst einen reflektierten Zugang zu eigenen sowie den strukturellen Problemen anderer haben, also auch ein entsprechendes Alter, sowie einen verstärkten Einblick in allgemeine Problemlagen aller Adressat\*innengruppen der Kinder-/Jugendhilfe und vor allem fachliches Wissen. Gleichzeitig ist aus professionstheoretischer Sicht dieser Paragraph äußerst fragwürdig, weil er das notorische Mehrwissen des Professionellen gegenüber den Adressat\*innen, eine Paradoxie professionellen Handelns (Schütze 1992), durch Beteiligung der Adressat\*innen aufzulösen sucht. Es gibt allerdings aus gutem Grunde keine Selbstvertretung chirurgischer Patient\*innen, die die anzu-

wendenden chirurgischen Techniken mit Chirurg\*innen diskutieren, ebenso wenig wie es juristische Klient\*innen gibt, die verfahrensbezogene Rechtsfragen mit Anwält\*innen erörtern. Aus gutem Grund nicht, immerhin stellt diese neue rechtliche Rahmung einen schweren Eingriff in die Professionalität von Akteur\*innen der Sozialen Arbeit dar. Selbstverständlich können und sollen Adressat\*innen auf der Mikroebene in Einrichtungen an Entscheidungsfindungen beteiligt werden. Dieser Umstand ist in der Sozialen Arbeit allerdings längst Standard, zentraler Gegenstand alltäglicher Aushandlungsprozesse und es gibt hierzu nicht nur umfassende theoretische Positionierungen (vgl. Scheu & Autrata 2013), sondern sogar ein ganz Arsenal an entsprechenden Methoden (vgl. Michel-Schwartz 2009). Gerade auch auf der Makroebene sind entsprechend ausfinanzierte, hierzu schweigt der Referent\*innenentwurf leider, Selbstvertretungen zu begrüßen, wenn der Entwurf die „Anregung“, ergo die Finanzierung an die „öffentliche Jugendhilfe“ delegiert.

In der jetzigen Formulierung des § 4a werden dagegen vielmehr parallele Strukturen zu den vorhandenen Hilfeinstitutionen geschaffen, denn die Selbstvertretungen dienen laut dem aktuellen Entwurf der „Unterstützung, Begleitung und Förderung“ von Adressat\*innen, also Tätigkeiten, die ja gerade die professionellen Aktivitäten der Sozialen Arbeit darstellen. Ganz besonders ärgerlich ist Absatz 2: Hier wird die „Lösung von Problemen des Gemeinwesens“ in die Zusammenarbeit zwischen professionellen Akteur\*innen der Sozialen Arbeit sowie den Kindern und Jugendlichen der Selbstvertretungen gegeben. Aus Sicht der Sozialen Arbeit stellt dies jedoch ein vorrangiges Mandat der Berufsgruppe Sozialer Arbeit beispielsweise in Form der Menschenrechtsprofession und ihres professionellen Handelns dar (Staub-Bernasconi 2012).

## FUSSNOTEN

1 Parallel weist der Begriff auf zwei unterschiedliche Aspekte hin: Einerseits auf kollektive und andererseits auf individuelle Prozesse (vgl. Mittel & Seltrecht 2008) der „Aufwertung und Institutionalisierung einer spezifischen Form von Beruflichkeit im Strom der Zeit“ (Mittel 2011, S. 44). Dieser Beitrag fokussiert nachfolgend ausschließlich auf die kollektive Professionalisierungsebene, die sich durch folgende Mechanismen bestimmen lässt: Institutionalisierung, Verrechtlichung, Verberuflichung, Akademisierung und Verwissenschaftlichung (Meyer 2019).

2 Gleichwohl gibt es auch hier starke Deprofessionalisierungstendenzen (ebd.): Das Wachstum bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Rauschenbach, Mühlmann & Schilling 2019) darf beispielsweise nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Institutionen zumeist nicht dauerhaft finanziert werden und damit auch nicht durchgängig zur Verfügung stehen. Auch die geringe gewerkschaftliche bzw. berufsständische Organisationsquote (Paulini 2010) oder die differnten Entwicklungen hinsichtlich der Akademisierung Sozialer Arbeit (z. B. Reprivatisierung etc.) (Meyer 2020) erschweren tendenziell die Professionalisierung Sozialer Arbeit (Meyer 2019).

3 Berufshistorisch lieferte die Verrechtlichung die Initialzündung für die anschließende Institutionalisierung in Form des rapiden Ausbaus der Einrichtungen. Die Verrechtlichung und die Institutionalisierung wirkten schließlich auf die Verberuflichung und die Akademisierung wie ein Katalysator (vgl. Kruse 2010).

Gleichzeitig stellt dies eine Deinstitutionalisierung mit nicht gekannten Folgen für die Soziale Arbeit dar, werden ihr hier doch wesentliche Aufgaben entzogen. Um nicht falsch verstanden zu werden: Diese neue Instanz ist sicher auch vor dem Hintergrund der weiter notwendigen Debatte um sexuellen Missbrauch in schulischen Einrichtungen wie in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe erklärbar (vgl. Rau et al. 2019). Gleichzeitig bleibt sie eben doch ein zahnloses Instrument, weil die Adressat\*innen weder in der Lage sind noch es ihre Aufgabe wäre, Verstöße gegen die gute Praxis zu ahnden. Hier wäre die Schaffung berufsrechtlicher Regelungen mit Blick auf Kammern o.ä. sicher sinnvoller. Parallel bedürfte es der Einbindung Betroffener in diese Arbeit, so dass sie weit über Berufskammern hinausgehen müsste. Erst hier würden

wirkliche Impulse zur Verhinderung von (sexueller) Gewalt gegeben, die gleichzeitig als Katalysator der weiteren Professionalisierung Sozialer Arbeit fungieren würden.

Eine dritte Dimension der Verschlechterung der professionellen Verhältnisse in der Sozialen Arbeit stellt § 28a dar, der den bisherigen § 20 ersetzen soll: Hier kann die „Betreuung und Versorgung“ im Haushalt lebender Kinder durch „ehrenamtliche Patinnen und Paten“ unterstützt werden. Eine ähnliche Deprofessionalisierung des Handlungsfeldes Kinder- und Jugendhilfe umfasst die künftig vorgesehene Sonderrolle von Ärzt\*innen (§ 4 KKG). Dabei werden weniger Fortbildungen im Bereich Kinderschutz mit Blick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen oder die Schaffung gemeinsamer Kooperationszentren fokussiert.



Hier verändert sich der Charakter des Rechts, da man künftig um den eigenen Anspruch wissen muss.

Vielmehr wird Ärzt\*innen, obwohl sie nur selten Gefährdungsmeldungen absetzen (vgl. Fendrich, Pothmann & Tabel 2016), eine besondere Rolle und Bedeutung bei der Bearbeitung der Kinderschutzmeldungen zugeschrieben. So haben sie „Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft“ (Absatz 3) und das Jugendamt hat sie „zeitnah“ durch „eine Rückmeldung“ zu informieren, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen, das Jugendamt entsprechend tätig geworden ist und sogar wie sich der aktuelle Status der Hilfe darstellt (Absatz 4). Sicher bedarf es eines interdisziplinären Vorgehens bei der Gefährdungseinschätzung und doch wird hier eine viel weitergehende Perspektive berührt. Immerhin ergibt sich aus dem Medizinstudium sowie dem Melden einer möglichen Kindeswohlgefährdung keineswegs, dass diese Ärzt\*innen in entsprechende Kinderschutzverfahren integriert werden. Auch hier werden längst gängige Formen (Schweigerechtsentbindungen etc.) durch eine rechtliche Regelung „verschlimmbessert“ – allerdings mit dem Ergebnis der Herabwertung der professionellen Sozialen Arbeit. Auch die neu einzurichtenden Ombudsstellen (§ 9a) bleiben an einer entscheidenden Stelle vage: Sie definieren die Qualifikation ihrer Mitarbeitenden nicht, sondern delegieren die konkrete Ausgestaltung auf die Ebene der Bundesländer. Die ebenfalls zu etablierenden „Verfahrenslotsen“ (§ 10b) arbeiten künftig antragsbezogen, wenn Leistungsberechtigte ihre Ansprüche bei einer Eingliederungshilfe verwirklichen wollen. Wollen sie das nicht, werden sie darüber also auch nicht proaktiv informiert.

Hier verändert sich der Charakter des Rechts, da man künftig um den eigenen Anspruch wissen muss, sowie die Kernaktivitäten in der Sozialen Arbeit: Einerseits wird diese Beratung durch die „örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“

zusätzlich zu erbringen sein und gleichzeitig wird in der täglichen Arbeit auf das Prinzip des Angebots umgestellt. Beschäftigte der Sozialen Arbeit sollen damit künftig nicht mehr lebensweltbezogene Angebote machen, Adressat\*innen insofern zu ‚empowern‘ und ihnen somit Zugang auch zu bisher nicht bekannten Leistungen eröffnen, sondern solche professionelle Handlungen zu Gunsten der Bearbeitung beantragter Leistungen verändern. Mit dieser veränderten Haltung lässt sich sicher einiges an Finanzmitteln jährlich einsparen – ein Schelm, der Böses dabei denkt.

Ähnlich erschreckendes Nichtwissen auf Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zeigt sich bei der Beschreibung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Nittel, Meyer & Kipper 2020): In § 45a definiert das Bundesministerium Einrichtungen als jene Orte, an denen die „Unterkunftsgewährung sowie die Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie“ erfolgt. Mit dieser Aufzählung unterschlägt das BMFSFJ die Sozialisations- und Entwicklungsbegleitung sowie -förderung und die Prävention (Kade et al. 2011). Dagegen setzt der Entwurf als erste Aufgaben die „Unterkunftsgewährung sowie die Betreuung, Beaufsichtigung“, also Tätigkeiten, die nicht unbedingt an den Fachkraftstatus geknüpft sein müssen. Die fachlichen Kernaktivitäten, also Begleiten, Beraten, Unterrichten, Helfen, Sanktionieren (vgl. Nittel, Meyer & Kipper 2020; Nittel & Meyer 2018) werden hier erst nachrangig als Aufgaben betrachtet.

Gleichzeitig verändert der Referent\*innenentwurf nonchalant paradigmatische Positionen der Sozialen Arbeit: In § 16 unternimmt er eine bisher undenkbbare (Re-)Pädagogisierung im Sinne paternalistischer Strukturen. Die hier gewährten Leistungen für die „Allgemeine

Förderung der Erziehung in der Familie“ sollen „dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können“. Erscheint die Idee, nicht allein Kinder oder Jugendliche in die Bearbeitung der Probleme im Familiensystem einzubinden zunächst richtig (Meyer & Nittel 2020), so birgt dieser Paragraph gleich mehrere Deprofessionalisierungselemente: Denkt man die Schlagrichtung der Formulierung zu Ende, so geht es im Ergebnis beispielsweise nicht mehr um die Analyse des Eigensinns des Familiensystems durch die Fachkräfte und es erfolgt, in Kombination mit den Selbstvertretungen, eine Refamilialisierung im Hintergrund, die im Ergebnis den Verantwortungstransfer der öffentlichen Daseinsvorsorge in die Privatheit markiert. Der Reformentwurf nimmt eine Etikettierung der Eltern in Form der unterstellten Wissensdefizite vor, die diese auch selbstständig zu beheben haben. Dabei werden sie als Gruppe „unterrichtet“, um anschließend das erworbene Wissen zur Normalisierung ihrer Lebensverhältnisse umzusetzen und damit (teure) Einzelfallhilfen unnötig zu machen. Diese Entwicklung birgt ungeheure Gefahren für die Soziale



## Autor



PROF. DR. NIKOLAUS MEYER ist Professor an der Hochschule Fulda. Seine Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sind Professionstheorie, komparative Berufsgruppenforschung und Wohnungslosigkeit. Kontakt: nikolaus.meyer@sw.hs-fulda.de

Der Reformentwurf nimmt eine Etikettierung der Eltern in Form unterstellter Wissensdefizite vor.

Arbeit, auch weil wesentliche Anforderungen an die Professionalität künftig entfielen. Eine Analyse des Familiensystems sowie die Fragen nach den gesellschaftlichen Einbettungen würde ebenso wie eine spezifische, an den Bedürfnissen der Adressat\*innen ausgerichtete Intervention entfallen. Sozialpädagogisches Fallverstehen als elementares und komplexes methodisches Vorgehen (Müller 2019) wäre insofern weder gemäß § 16 noch gemäß § 50 künftig noch nötig.

## 3. Fazit

Neben eher kuriosen Details des Referent\*innenentwurfs steckt hierin vor allem eine strukturelle Gefährdung der Professionalisierungserfolge Sozialer Arbeit (Meyer 2019). Die Beschäftigten der Sozialen Arbeit, so die Deutung des im Referent\*innenentwurf spürbaren Misstrauens, haben in der Vergangenheit intransparent oder sogar grob falsch gearbeitet, weswegen der Gesetzgeber die Angemessenheit der Handlungen festlegen muss. Dabei sind nicht mehr die Innenperspektiven der Familiensysteme oder der Adressat\*innen relevant, sondern die Reform zielt auf die Normalisierung der Verhältnisse durch die Adressat\*innen selbst. Daneben führt der Referent\*innenentwurf mit den Selbstvertretungen ein Medium der Schein-Partizipation ein, weil diese Novellierung just die darin sich zusammenschließenden Adressat\*innen organisatorisch sich selbst überlässt. Es ist völlig offen, wer auf welche Weise solche Zusammenschlüsse finanziert und wie die Selbstvertretungen in die Lage versetzt werden, fachlich angemessen mitzudiskutieren. Insofern verpasst der Reformentwurf in mehrfacher Hinsicht eine Gelegenheit: So bleibt unklar, warum nun gerade jetzt eine Reform des SGB VIII notwendig ist. Parallel ist die Idee eines inklusiven Gesetzes absolut zu begrüßen, der vorliegende Reformentwurf bleibt dahinter allerdings zurück. So schafft der

Reformentwurf ist nicht zu klären, warum Menschen mit Beeinträchtigungen aufgrund dieser Beeinträchtigungen Hilfen zur Erziehung benötigen. Insofern gleicht die Reform des SGB VIII einer Operation am offenen Herzen: Das aktuell gültige Gesetz soll einerseits so weit verändert werden, dass eine deutliche Änderung spürbar ist und gleichzeitig verfügt das Bundesministerium offenbar nur über wenige Muße, dass das ganze Gesetz in Zusammenarbeit mit der Praxis Sozialer Arbeit gänzlich neu formuliert wird und den aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen angepasst wird. Dies wäre allerdings

notwendig, denn hier werden sonst nur Begriffe nebeneinandergesetzt und bleiben letztlich ungefüllte Phrasen.

Angesichts des bisherigen Professionalisierungsvorsprungs der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber anderen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit riskiert die vorliegende Reform des SGB VIII ohne Not massive Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen. Diese mögen zunächst nicht unmittelbar zu spüren sein, allerdings evozieren strukturelle Veränderungen – und die Überarbeitung des Rechtsrahmens stellt eine solche dar – langfristig

eben Abwandlungen. Wird die bisherige Form der Verrechtlichung, die selbstverständlich eine Reform unter Einbeziehung der Praxis nötig hat, aufgegeben, riskiert die Kinder- und Jugendhilfe und damit allein aufgrund der Größe dieses Handlungsfeldes – hier begleiten nach Schätzungen mindestens 1,1 Millionen Beschäftigte (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2020, S. 1) rund 4,8 Millionen Kinder und Jugendliche (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019, S. 24) – die Soziale Arbeit insgesamt einen erheblichen Professionalisierungseinbruch. ■

## Literatur

**Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.) (2020):** Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe. Das Personal in der Kinder- und Jugendhilfe – ein aktueller Überblick. 1. [http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user\\_upload/2020\\_Heft1\\_KomDat.pdf](http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/2020_Heft1_KomDat.pdf). Zugegriffen: 13. Mai 2020.

**Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.) (2019):** Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Opladen: Verlag Barbara Budrich.

**Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hrsg.) (1990):** Achter Jugendbericht. Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Bonn: Bonner Universitäts-Buchdruckerei.

**Buschle, C. & Meyer, N. (2020):** Soziale Arbeit im Ausnahmezustand?! Professionstheoretische Forschungsnotizen zur Corona-Pandemie. *Soziale Passage* 12 (1), 155–170. doi:10.1007/s12592-020-00347-0

**Dewe, B., Stüwe, G. & Ferchhoff, W. (2016):** Basiswissen Profession. Weinheim: Beltz.

**Fendrich, S., Pothmann, J. & Tabel, A. (2016):** Monitor Hilfen zur Erziehung 2016. Dortmund.

**Kade, J., Helsper, W., Lüders, C., Egloff, B., Radtke, F.-O. & Thole, W. (2011):** Pädagogisches Wissen. *Erziehungswissenschaft in Grundbegriffen*. Stuttgart: W. Kohlhammer.

**Kruse, E. (2010):** Professionalisierung durch Akademisierung? In P. Hammerschmidt & J. Sagebiel (Hrsg.), *Professionalisierung im Widerstreit* (S. 43–58). Neu-Ulm: AG-SPAK-Bücher.

**Meyer, N. (2020):** Spaltungen im Projekt ‚Professionalisierung Sozialer Arbeit‘: Eine professionstheoretische Deutung am Beispiel der Gesamtstudierendenzahlen. *neue praxis* (2), 50–62.

**Meyer, N. & Nittel, D. (2020):** Lernprozesse im Fall Benni entdecken: Über das Verhältnis von biografiethoretischem Zugang und sozialpädagogischer Kasuistik. *Zeitschrift für Sozialpädagogik*, angenommener Beitrag.

**Meyer, N. & Siewert, A. (Hg.) (2021):** Handlungsfelder der Sozialen Arbeit. Der berufliche Alltag in Beschreibungen aus der Praxis. Stuttgart: UTB; Barbara Budrich. (in Vorbereitung)

**Michel-Schwartz, B. (Hrsg.) (2009):** Methodenbuch Soziale Arbeit. Basiswissen für die Praxis. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.

**Müller, B. (2019):** Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. Freiburg: Lambertus-Verlag.

**Nittel, D. (2000):** Von der Mission zur Profession? Bielefeld: wbv.

**Nittel, D. (2011):** Von der Profession zur sozialen Welt pädagogisch Tätiger? *Zeitschrift für Pädagogik* (57), 40–59.

**Nittel, D. & Seltrecht, A. (2008):** Der Pfad der „individuellen Professionalisierung“. *Bios: Zeitschrift für Biographieforschung, oral history und Lebensverlaufsanalysen* 21 (1), 124–145.

**Nittel, D. & Meyer, N. (2018):** Pädagogische Begleitung Handlungsform und Systemmerkmal. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft* 21 (5), 1063–1082.

**Nittel, D., Meyer, N. & Kipper, J. (2020):** Ordnungsdimensionen pädagogischer Situationen: Technologien und Kernaktivitäten. *Zeitschrift für Pädagogik* (3), 382–400. doi:10.3262/ZP2003382

**Otto, H.-U. (2014):** Akademisiert – aber nicht professionalisiert. In M. P. Schwarz, W. Ferchhoff & R. Vollbrecht (Hrsg.), *Professionalität: Wissen – Kontext* (S. 750–755). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

**Paulini, C. (2010):** Zur Bedeutung von Berufsverbänden für die Professionalisierung Sozialer Arbeit. In P. Hammerschmidt & J. Sagebiel (Hrsg.), *Professionalisierung im Widerstreit* (S. 77–94). Neu-Ulm: AG-SPAK-Bücher.

**Rau T., Pohling A., Andresen S., Fegert J.M. & Allroggen M. (2019):** Sexuelle Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Heimen und Internaten. In M. Wazlawik, A. Henningsen, A. Dekker, H.-J. Voß & A. Retkowski (Hrsg.), *Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten. Aktuelle Forschungen und Reflexionen* (S. 25–38). Wiesbaden: Springer VS.

**Rauschenbach, T., Mühlmann, T. & Schilling, M. (2019):** Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Opladen: Budrich.

**Scheu, B. & Aufrata, O. (2013):** Partizipation und soziale Arbeit. Einflussnahme auf das subjektiv Ganze. Wiesbaden: Springer VS.

**Schütze, F. (1992):** Sozialarbeit als „bescheidene“ Profession. In B. Dewe, W. Ferchhoff & F. Olaf-Radtke (Hrsg.), *Erziehen als Profession* (S. 132–170). Opladen: Leske + Budrich.

**Staub-Bernasconi, S. (2012):** Soziale Arbeit und soziale Probleme. In W. Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit* (S. 267–282). Wiesbaden: Springer VS.

**Thiersch, H. (2014):** Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. Weinheim: Beltz Juventa.